



Bayerischer Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

An die
Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
LB-1207-201-147;
LB-1207-201-148

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
F8-2130-1/84
F8-2130-1/85

München
21.10.2016

**Beschluss des Bayerischen Landtags vom 29.06.2016, Drs. 17/12203,
Halbautomatische Jagdwaffen - Besitz und Einsatz auch künftig erlau-
ben;
Beschluss des Bayerischen Landtags vom 29.06.2016, Drs. 17/12201,
Rechtssicherheit beim Einsatz von Jagdwaffen schaffen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu den oben genannten Beschlüssen wird wie folgt berichtet:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 07.03.2016 völlig überraschend die bisherige Verwaltungspraxis zum Umgang mit halbautomatischen Jagdlangwaffen bei der Jagd in Frage gestellt. Nach dem Urteil würden unter das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) BJagdG halbautomatische Jagdlangwaffen bereits dann fallen, wenn diese ein Magazin aufnehmen können, das mehr als zwei Patronen fassen kann. Somit begründe bereits die potentielle Eignung der Waffe, ein größeres Magazin aufnehmen zu können, das Verbot die Waffe zur Jagd zu verwenden.

Um die bisherige Praxis wiederherzustellen, hat der Deutsche Bundestag am 8. Juli 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Drucksache 18/9093) den

von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes (Drucksache 18/4624) angenommen.

Das Gesetz führt dazu, dass Jäger weiterhin ihre halbautomatischen Jagdlangwaffen bei der Jagd verwenden können.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 23.09.2016 beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG zuzustimmen.

Von der angedachten Anrufung des Vermittlungsausschusses wurde abgesehen. Das Gesetz kann daher nach Verkündigung in Kraft treten.

Um schon vor Inkrafttreten der Bundesregelung die frühere Rechtslage herzustellen, hat mein Haus mit einer bayerischen Regelung für die Übergangszeit den Jägerinnen und Jägern den Einsatz von halbautomatischen Jagdlangwaffen ermöglicht.

Die Übergangsvorschrift in § 33a der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG) gilt ab 30. Juli 2016 und lautet:

"§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c BJagdG findet auf halbautomatische Waffen keine Anwendung, die mit insgesamt nicht mehr als drei Patronen geladen sind und für die bereits am 29. Juli 2016 eine Waffenerlaubnis erteilt war."

Das bedeutet, dass halbautomatische Jagdlangwaffen, die mit nicht mehr als drei Patronen geladen sind, seit 30. Juli 2016 in Bayern wieder rechtssicher für die Jagd verwendet werden dürfen. Die Regelung ist zeitlich befristet bis 31.03.2018 und wirkt bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesregelung.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Brunner

Kopie

Als PDF-Datei

Per E-Mail

LR-Postfach:

Eula-Blitz